|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0794 |
| Titel | Schweizerbürgerrecht (Entlassung). |
| Datum | 13.04.1944 |
| P. | 334 |

[*p. 334*] A. Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement, Polizeiabteilung, in Bern, übermittelt am 3. Dezember 1943 ein vom 31. Oktober 1943 datiertes Gesuch der Frau Erna Selma Schreiber geb. Puchta, von Zürich, geboren in Isseroda, Sachsen, am 29. Mai 1883, wohnhaft in Wesenberg, Mecklenburg-Strelitz, um Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht. Frau Schreiber besitzt laut beglaubigter Abschrift der Einbürgerungsurkunde vom 26. August 1943 seit 11. September 1943 die deutsche Reichsangehörigkeit.

B. Die Gesuchstellerin ist die Ehefrau des in Gössikon-Zumikon wohnhaften, bevormundeten Heinrich Schreiber. Laut übereinstimmenden Angaben leben die Eheleute seit 1930 getrennt und beabsichtigen nicht, die eheliche Gemeinschaft wieder aufzunehmen. Sowohl der Ehemann als sein Vormund sehen sich zu Einsprachen gegen die Entlassung nicht veranlaßt, und auch der Stadtrat Zürich erhebt keine Einwendungen.

C. Die im Bundesgesetz betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe vom

25. Juni 1903 genannten Bedingungen für die Entlassung der Gesuchstellerin sind erfüllt. Frau Schreiber ist nach dem zur Anwendung gelangenden deutschen Gesetze handlungsfähig und nicht mehr in der Schweiz wohnhaft.

Das Bundesgericht hat wiederholt entschieden, daß der seit Jahren getrennt lebenden Ehefrau das Recht zustehe, das Gesuch um Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht zu stellen, sofern sie gemäß den Artikeln 169, 170 und 25, Absatz 2, ZGB., berechtigt sei, getrennt zu leben und einen eigenen Wohnsitz zu begründen. Es erübrigt sich daher, das Gesuch dem Bundesgericht zum Entscheid vorzulegen.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Erna Selma Schreiber geb. Puchta, von Zürich, geboren in Isseroda, Sachsen, am 29. Mai 1883, wohnhaft in Wesenberg, Mecklenburg-Strelitz, wird gemäß Artikel 9 des zitierten Bundesgesetzes aus dem zürcherischen Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht und damit aus dem Schweizerbürgerrecht entlassen.

II. Kosten fallen außer Ansatz.

III. Mitteilung an: a) Die Polizeiabteilung des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, in Bern, zu Handen der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin, zur Vormerknahme und mit dem Ersuchen, den Entlassungsbeschluß an Frau Schreiber auszuhändigen und von ihr allfällige schweizerische Ausweispapiere einzufordern; b) den Stadtrat Zürich; c) das Zivilstandsamt Zürich; d) Amtsvormund E. Sigg, Selnaustraße 9, Zürich, zur Kenntnisgabe an Heinrich Schreiber; e) die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]